
Röteln

Merkblatt des Gesundheitsamtes

Erreger

Röteln sind eine weltweit verbreitete, insbesondere im Kindesalter auftretende Viruserkrankung.

Vorkommen

Der Mensch ist der einzige Überträger der Erkrankung. In Gebieten, in denen nicht geimpft wird, erfolgen 80-90 % der Infektion im Kindesalter.

Infektionsweg

Eine Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten, Niesen, Sprechen in die Luft gelangen. Besonders gefürchtet ist die Infektion eines ungeborenen Kindes im Mutterleib während der Schwangerschaft.

Inkubationszeit

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit beträgt ungefähr 14-21 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits eine Woche vor Auftreten des Ausschlages (Exanthem) und dauert bis zu einer Woche nach dem Auftreten des Exanthems.

Symptome

Etwa 50 % der Infektion im Kindesalter verlaufen ohne Symptome. Die Erkrankung beginnt mit leichtem Fieber, evtl. Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit sowie Lymphknotenschwellung hinter den Ohren und Nackenbereich. Hinzu kommt ein Hautausschlag, der im Gesicht beginnt und sich über Rumpf und Gliedmaßen ausbreitet. Nach 1 bis 2 Tagen verschwindet er wieder. Auch ein leichter Katarrh der oberen Luftwege sowie eine Bindehautentzündung kann mit einhergehen. Komplikationen sind selten, jedoch mit zunehmendem Alter der erkrankten Person häufiger. Auftreten können Gelenksentzündungen, Bronchitis, Mittelohrentzündung, Hirnentzündung oder Herzmuskelerkrankungen. Auch ein Mangel an Blutplättchen mit resultierenden Einblutungen kann auftreten.

Röteln- Embryopathie

Eine Übertragung von der werdenden Mutter auf ihr ungeborenes Kind kann schwere Schäden verursachen. Bei Infektion in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft kommt es zum Fruchttod oder zu schweren Organmissbildungen (Herz, Auge, Ohr, Gehirn), auch später kommt es noch zu Gehirnschäden, Taubheit, Wachstumsstörungen, Herzmissbildungen, Knochenveränderungen und anderen Störungen. Kinder mit angeborenen Röteln können das Virus über Jahre ausscheiden.

Diagnose

Eine klinische Diagnose ist nicht immer einfach, da die Krankheitszeichen denen anderer Erkrankungen (z.B. Masern, Ringelröteln, Scharlach) sehr ähneln. Daher wird der Nachweis einer Infektion mittels Abstrich, Blut- oder Urinuntersuchung empfohlen.

Behandlung

Eine spezielle Behandlung gegen Röteln existiert nicht. Es kann lediglich symptomatisch behandelt werden.

Impfung

Es steht ein recht gut verträglicher und sicherer Kombinationsimpfstoff mit Mumps und Masern (MMR) und evtl. Windpocken (MMRV) zur Verfügung. Eine Einzelimpfung ist nicht mehr möglich. Diese Impfung sollte im Kleinkindalter (möglichst vor Ende des 2. Lebensjahrs) durchgeführt werden und spätestens vor Aufnahme in eine Kindereinrichtung wiederholt werden.

Eine möglichst hohe Durchimpfungsrate ist auch für den Schutz von möglicherweise ungeimpften Schwangeren äußerst wichtig.

Lt. Empfehlung der STIKO (Ständige Impfkommision) sollten sich alle Frauen im gebärfähigen Alter, die nicht sicher geimpft wurden, zweimalig impfen lassen. Wenn eine Frau bereits einmal geimpft wurde, sollte die Impfung noch einmal aufgefrischt werden.

Alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen sollten sich einmalig impfen lassen, wenn keine Rötelnimmunität nachgewiesen werden kann.

Maßnahmen für Patienten / Kontaktpersonen und Wiederezulassung

- Erkrankte dürfen die Gemeinschaftseinrichtung solange nicht besuchen, bis keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.
- Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Röteln besteht, dürfen ebenfalls keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn keine Immunität nachgewiesen werden kann (Impfnachweis oder durchgemachte Erkrankung). Hier erfolgt die Wiederezulassung, wenn keine Weiterverbreitung mehr anzunehmen ist.

Meldepflicht

- Gem. § 6 IfSG für niedergelassene Ärzte
- Gem. § 7 IfSG für den direkten oder indirekten Virusnachweis im Rahmen der Labordiagnostik
- Gem. §34 IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen (nach §33) gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt
- Gem. §34 Abs. (5) für Betreuer und Sorgeberechtigte gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung.

Merkblatt erstellt auf der Grundlage des RKI-Ratgebers

Stand: Oktober 2017